

BGer 4F 3/2013 vom 9. April 2013

Bundesgericht, 2013-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_3_2013

FR: TF 4F 3/2013 du 9 avril 2013

IT: TF 4F 3/2013 del 9 aprile 2013

Regeste

Revision | Gesellschaftsrecht

Volltext

Bundesgericht I. zivilrechtliche Abteilung 09.04.2013 4F 3/2013 (4F_3/2013) Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 09.04.2013 4F 3/2013 (4F_3/2013) Tribunale federale I Corte di diritto civile 09.04.2013 4F 3/2013 (4F_3/2013)

Revision | Gesellschaftsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 4F_3/2013 Urteil vom 9. April 2013 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Klett, Präsidentin, Bundesrichterin Kiss, Bundesrichterin Niquille Gerichtsschreiber Huguenin. Verfahrensbeteiligte A._____, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Adrian Plüss, Gesuchsteller, gegen Y._____, AG, vertreten durch Rechtsanwalt Marcel Landolt, Gesuchsgegnerin. Gegenstand Revision, Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 4A_695/2012 vom 15. Januar 2013. In Erwägung, dass das Bundesgericht mit Urteil vom 15. Januar 2013 (4A_695/2012) auf die von der X._____, AG gegen den Entscheid des Präsidenten des Handelsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. November 2012 erhobene Beschwerde nicht eintrat; dass A._____ mit Schreiben vom 31. Januar 2013 im Namen der X._____, AG die "Wiederaufnahme" des Verfahrens verlangte; dass die X._____, AG, handelnd durch A._____, mit Präsidialbrief vom 7. Februar 2013 aufgefordert wurde, dem Bundesgericht bis am 22. Februar 2013 schriftlich mitzuteilen, ob das Schreiben vom 31. Januar 2013 so zu verstehen sei, dass die Eröffnung eines formellen Verfahrens vor dem Bundesgericht gewünscht werde; dass A._____ mit Schreiben vom 15. Februar 2013 in eigenem Namen erklärte, dass er gegen das Urteil des Bundesgerichts vom 15. Januar 2013 Revision einlege; dass darauf das vorliegende Verfahren 4F_3/2013 mit A._____ als Gesuchsteller eröffnet wurde; dass B._____ mit Brief vom 12. Februar 2013, der beim Bundesgericht am 19. Februar 2013 einging, mitteilte, dass A._____ seit dem 25. Januar 2013 nicht mehr Verwaltungsrat der X._____, AG sei; dass A._____ mit Verfügung vom 20. Februar 2013 aufgefordert wurde, bis zum 6. März 2013 zum Brief von B._____ vom 12. Februar 2013 Stellung zu nehmen; dass A._____ dem Bundesgericht eine vom 22. Februar 2013 datierte und am folgenden Tag der Post übergebene Eingabe einreichte, in welcher er sich nicht zum Brief vom 12. Februar 2013 äusserte; dass Rechtsanwalt Adrian Plüss dem Bundesgericht mit Brief vom 21. Februar 2013 mitteilte, dass ihn A._____ "kurzfristig mit der Wahrung der Interessen der X._____, AG in dieser Angelegenheit betraut" habe und dass er sich auf das Präsidialschreiben des Bundesgerichts vom 7. Februar 2013 an A._____ beziehe, wobei er um eine Fristerstreckung von zwanzig Tagen für die Stellungnahme zu diesem Schreiben ersuchte; dass das Gesuch um

Fristerstreckung betreffend Stellungnahme zum Präsidialbrief vom 7. Februar 2013 mit Präsidialverfügung vom 26. Februar 2013 abgewiesen und der Rechtsvertreter des Gesuchstellers aufgefordert wurde, bis zum 11. März 2013 zum Brief von B. _____ vom 12. Februar 2013 und zum Schreiben des Gesuchstellers vom 22. Februar 2013 Stellung zu nehmen; dass der Rechtsvertreter des Gesuchstellers mit Eingabe vom 8. März 2013 zu den erwähnten Briefen Stellung nahm und um Fristansetzung ersuchte, "um im Revisionsverfahren die erforderlichen Anträge zu stellen und zu begründen"; dass dieses Gesuch mit Präsidialverfügung vom 20. März 2013 abgewiesen wurde; dass eine Rechtsschrift gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten muss und in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern das angefochtene Urteil Recht verletzt; dass die Revision eines Entscheides des Bundesgerichts nur aufgrund der in den Art. 121 - 123 BGG abschliessend aufgezählten Gründe verlangt werden kann; dass aus den Eingaben des Gesuchstellers vom 31. Januar und 15. Februar 2013 abgeleitet werden kann, dass der Gesuchsteller als Revisionsgrund geltend machen will, dass im Verfahren 4A_695/2012 die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 12. Januar 2013 nicht beachtet worden sei; dass demnach sinngemäss der Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG angerufen wurde; dass damit das Revisionsgesuch innerhalb von dreissig Tagen nach Zustellung des Urteils 4A_695/2012 an den Gesuchsteller eingereicht werden musste (Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG) und diese Frist nicht erstreckt werden konnte (Art. 47 Abs. 1 BGG); dass das Urteil des Bundesgerichts dem Gesuchsteller gemäss Empfangsschein am 18. Januar 2013 zugestellt wurde, womit die dreissigtägige Frist am folgenden Tag zu laufen begann (Art. 44 Abs. 1 BGG) und am 18. Februar 2013 ablief; dass unter diesen Umständen massgebend auf die erwähnten Rechtsschriften des Gesuchstellers vom 31. Januar und 15. Februar 2013 abzustellen ist und die nach Ablauf der Frist dem Bundesgericht zugestellten Eingaben bei der Beurteilung des Revisionsgesuchs nicht berücksichtigt werden können; dass zur Revision legitimiert ist, wer am bundesgerichtlichen Verfahren als Partei beteiligt war (BGE 121 IV 317 E. 1a S. 320; Urteil 1F_21/2011 vom 24. August 2011 E. 1.2); dass am Verfahren 4A_695/2012 die X. _____ AG als Beschwerdeführerin und die Y. _____ AG als Beschwerdegegnerin, nicht aber der Gesuchsteller persönlich beteiligt waren; dass der Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 15. Februar 2013 eindeutig erklärte, in eigenem Namen Revision zu erheben; dass damit auf das Revisionsgesuch mangels Legitimation des Gesuchstellers nicht einzutreten ist; dass sich das Revisionsgesuch somit als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb es ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung erledigt wird; dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit des Revisionsgesuchs abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG); dass die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG); erkennt das Bundesgericht: 1. Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Gesuchsteller auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Handelsgericht des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 9. April 2013 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Klett Der Gerichtsschreiber: Huguenin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.